

Mietbedingungen

1. Miete ist grundsätzlich im Voraus zahlbar ohne jeglichen Abzug von Skonto.
2. Bleibt der Mieter länger als 10 Tage mit der Mietzahlung in Rückstand oder begeht er eine sonstige Vertragsverletzung, ist der Vermieter berechtigt, die Mietgegenstände ohne weitere Benachrichtigung zurückzunehmen und dem Mieter hierfür anfallende Kosten in Rechnung zu stellen.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet am Tag der Rückgabe der Mietgeräte. Es können max. 8 Betriebsstunden pro Tagesmietsatz angerechnet werden, d. h. 2 bzw. 3-schichtige Tageseinsätze werden mit 1,5 bzw. 2 – fachen Tagesmietsatz pro Kalendertag berechnet. Nach Absprache können andere Bedingungen festgelegt werden, diese gelten jedoch nur, wenn sie schriftlich fixiert wurden.
4. Der Mieter muss für die erforderlichen Strom-, Wasser- und Druckluftanschlüsse vor Ort selber sorgen.
5. Der Mieter stellt das Bedienungspersonal zwecks Einweisung in die Mietgeräte.
Die Einweisung am Standort der Vermieterin ist inklusive.
Bei einer Einweisung vor Ort des Mieters fallen Reise- und Aufenthaltskosten sowie Personalkosten für den Supervisor an.
6. Die Mietgeräte müssen vom Mieter täglich nach jedem Gebrauch gereinigt werden. Bei Frostgefahr ist für frostsichere Lagerung und restlose Wasserentleerung, insbesondere der Armaturen zu sorgen. Eine Reinigung der elektrischen Bestandteile mit Hochdruckreinigern ist nicht zulässig.
7. Schäden und Störungen an den Mietgeräten sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur durch diese behoben werden, solange keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
8. Schäden und Störungen, die auf fehlerhafte Bedienung und Wartung sowie Drittverschulden seitens des Mieters zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Mieters.
9. Monteureinsätze infolge Fehlorganisation, fehlerhafter Bedienung oder Wartung seitens des Mieters gehen zu Lasten des Mieters.
10. Für Schäden bzw. Betriebsausfall, die durch den Ausfall der gemieteten Geräte entstehen, übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
11. Für eine ordnungsgemäße Haltung und Pflege ist seitens des Mieters Sorge zu tragen. Bei Verlust, Diebstahl und Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln haftet der Mieter voll für die Mietgegenstände und evtl. daraus entstehenden Schäden und Kosten.

Der Mieter verpflichtet sich, eine Maschinenversicherung abzuschließen.

Hochdrucktrailer 600/ 800/ 1000 /2500 bar, Magnet-Crawler & RPR – Geräte sind versichert, dies ist im Mietpreis enthalten, hier gelten folgende Bedingungen:

- a. Verlust/Diebstahl des Gerätes infolge nicht grob fahrlässigen Verhaltens – der Mieter hat 20% des Wertes der Maschinen, mindestens jedoch € 1.000,00 an die Vermieterin zu ersetzen.
- b. Bei Schäden durch nicht ordnungsgemäße Bedienung, Haltung und Pflege -sofern ein entstandener Schaden auf nicht grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Handeln zurückzuführen ist, hat der Mieter 20% der Schadenshöhe an die Vermieterin zu leisten, mindestens jedoch € 1.000,00.
- c. Bei Verlust, Diebstahl und Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln haftet der Mieter voll für die Mietgegenstände und evtl. entstandene Schäden und Kosten.

Der Mieter hat den Verlust oder die Beschädigung einer Mietsache umgehend der Vermieterin schriftlich anzuzeigen. Diebstähle sind zusätzlich umgehend bei der Polizei anzuzeigen.

Mietbedingungen

Auslandseinsätze

Über Einsätze der Maschinen im Ausland muss die Vermieterin vorher informiert werden und ihr Einverständnis geben. Für entstandene Schäden, Verlust/ Diebstahl haftet alleine der Mieter. Bei Diebstahl/ Verlust ist der Neupreis der Geräte zu zahlen.

Nach Absprache können andere Bedingungen festgelegt werden, diese gelten jedoch nur, wenn sie schriftlich fixiert wurden.

- 12.** Bei Stillstand der gemieteten Geräte, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu verantworten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, behördliche Anordnungen), ist dieses der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Für die Stillstandszeit behält sich die OFTEC GmbH vor, 50% des Tagessatzes zu berechnen. Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von deren Wiederaufnahme der Vermieterin unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und die Stillliegezeit auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 13.** Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietgeräte jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen. Die Kosten der Untersuchung trägt die Vermieterin.
- 14.** Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Haftung auf den Mieter über.
- 15.** Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an den Geräten geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmung, so ist er verpflichtet, der Vermieterin allen Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht.
- 16.** Die Geräte sind gereinigt, vollgetankt und ordnungsgemäß gewartet wieder zurückzugeben. Vom Mieter eingefüllte Stoffe wie Strahlmittel, Chemikalien etc. müssen vor der Rückgabe restlos entfernt werden. Eventuell entstehende Kosten für Reinigung, Tanken und Entsorgung werden anderenfalls dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.
- 17.** Bei Übergabe der o.g. Mietgeräte ist die Unterschrift des Abholers/ Bedienungspersonals des Mieters für die ordnungsgemäße Übergabe rechtswirksam.
- 18.** Soweit der Mietvertrag keinen abweichenden Inhalt hat, gelten die dem Mieter bekannten Verkaufs- und Lieferbedingungen der Vermieterin.
- 19.** Sollten einzelne dieser Bestimmungen aus Rechtsgründen unwirksam sein, behalten die Übrigen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Klausel ist Kraft Auslegung durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt.
- 20.** Das Amtsgericht Gelsenkirchen ist für alle Streitigkeiten sachlich und örtlich zuständig.